

#### . PLANZEICHEN UND PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN (§ 9 Abs. 1 BauGB i.V.m. BauNVO)

### 1.1 Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

Gewerbegebiet gemäß § 8 BauNVO Das Gewerbegebiet dient vorwiegend der Unterbringung von nicht erheblich

belästigenden Gewerbebetrieben. Im Gewerbegebiet sind allgemein zulässig: 1. Gewerbebetriebe aller Art einschließlich Anlagen zur Erzeugung von Strom oder Wärme aus solarer Strahlungsenergie oder Windenergie, Lagerhäuser, Lagerplätze und öffentliche Betriebe.

Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude,

3. Anlagen für sportliche Zwecke.

Im Gewerbegebiet wird gem. § 1 Abs. 5 BauNVO die nach § 8 Abs. 2 BauNVO zulässige Nr. 3 Tankstellen sowie gem. § 1 Abs. 6 BauNVO die nach § 8 Abs. 3 BauNVO zulässige Ausnahme Nr. 3 Vergnügungsstätten ausgeschlossen. Gem. § 1 Abs. 6 BauNVO ist die nach § 8 Abs. 3 BauNVO zulässige Ausnahme Nr. 1 Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter, die dem Gewerbebetrieb zugeordnet und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sind, im Gewerbgebiet allgemein

#### Für das Gewerbegebiet gilt gem. § 1 Abs. 9 BauNVO: a) Zentren- oder nahversorgungsrelevanter Einzelhandel ist unzulässig.

b) Im Rahmen der Ansiedlung von Produktions- und Handwerksbetrieben sowie produktionsorientierten Dienstleistungsbetrieben, verbunden mit dem Verkauf an den Endverbraucher, ist eine Verkaufsfläche pro Betrieb zulässig, die jedoch gegenüber dem Gewerbe- bzw. Handwerksbetrieb nur eine untergeordnete Größe ausweisen darf. Es dürfen nur Waren verkauft werden, welche selbst hergestellt, ver- oder bearbeitet bzw. repariert wurden. Die Verkaufsfläche darf in diesen Fällen max. 10 % der in Nutzung befindlichen, überbauten Geschossfläche beanspruchen und insgesamt

#### 1.2 Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

#### Maximale Grundflächenzahl (§ 16 Abs. 2 Nr. 1 und § 19 BauNVO) Die Grundflächenzahl (GRZ) wird auf maximal 0,8 festgesetzt. Gemäß § 19 Abs. 4 BauNVO werden Anlagen zur Niederschlagswasserbehandlung

nicht mehr als 100 m<sup>2</sup> pro Betrieb einnehmen.

Pflanzperiode zu ersetzen. und -bewirtschaftung nicht auf die Grundfläche angerechnet. Gemäß § 19 Abs. 5 BauNVO darf die festgesetzte GRZ durch die Grundflächen von Anlagen zur Erzeugung von Strom und Wärme aus solarer Strahlungsenergie und Windenergie nicht weiter überschritten werden.

Maximale Gebäudehöhe (§ 16 Abs. 2 Nr. 4 und § 18 Abs. 1 BauNVO)

festgesetzt. Unterer Bezugspunkt ist die Oberkante (OK) des vorhandenen,

### Für das Gewerbegebiet wird eine maximal zulässige Gebäudehöhe von 20,0 m

natürlichen Geländes; angesetzt wird die mittlere Höhe bis zum Schnittpunkt der Oberkante der Dachhaut bzw. bis zum oberen Abschluss der Attika. Die Ermittlung der mittleren Höhe erfolgt mittels Summenbildung über den rechnerischen Mittelwert aller Gebäudeecken bzw. Schnittpunkte mit dem vorhandenen, natürlichen Gelände

## Die im Bebauungsplan festgesetzte Gebäudehöhe darf überschritten werden

nutzungsbedingte Anlagen, welche zwingend der natürlichen Atmosphäre ausgesetzt sein müssen (Wärmetauscher, Kälteaggregate, Lichtkuppeln und Anlagen zur Nutzung solarer Strahlungsenergie, Ansaug- und Fortführungsöffnungen) bis zu einer Höhe von 1,50 m, Aufzugsmaschinenhäuser / Treppenhäuser bis zu einer Höhe von 2,50 m,

Brüstungen / Absturzsicherungen bis zu einer Höhe von 1,50 m. Die o.a. Aufbauten müssen mindestens um das Maß ihrer Höhe von der Außenkante des darunter liegenden Geschosses abrücken.

### 1.3 Bauweise, Baugrenze (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

### Bauweise (§ 22 Abs. 4 BauNVO)

Im Gewerbegebiet wird die abweichende Bauweise festgesetzt; sie entspricht der offenen Bauweise mit der Abweichung, dass auch Gebäudelängen über 50 m zulässig sind.

Baugrenze (§ 23 Abs. 3 BauNVO) Entsprechend § 23 Abs. 5 BauNVO sind auf der nicht überbaubaren Grundstücksfläche Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO zulässig.

## 1.4 Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)



#### 1.6 Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25a und 25b sowie Abs. 6 BauGB)

### Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

Innerhalb der Fläche zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sind standortheimische Laubgehölze zu pflanzen, als Feldgehölz zu entwickeln, dauerhaft zu pflegen und zu erhalten (Pflanzdichte: je Strauch 1 m<sup>2</sup>, je Heister 2 m<sup>2</sup>, je Hochstamm 5 m<sup>2</sup>). Abgängige Gehölze sind in der nächsten

Im Abstand von 10 m zur bahnseitigen Grenze des Geltungsbereiches dürfen nur Gehölze angepflanzt werden, die als Sträucher aufwachsen. Die Anpflanzung ist hier als Feldgehölz mit einem wenigstens 3m breiten Krautsaum zum Bahngrundstück hin zu entwickelt. Auf die Anpflanzung von Hochstämmen ist zu verzichten.

## Es ist aus folgenden Arten und Qualitäten zu wählen:

Arten: Vogel-Kirsche, Feld-Ulme, Feld-Ahorn, Berg-Ahorn, Spitz-Ahorn, Weißbuche, Sal-Weide, Kornelkirsche, Gemeine Hasel, Blutroter Hartriegel, Schwarzer-Holunder, Rot-Buche, Hunds-Rose, Schwarzdorn, Wildobstarten, Kulturobst-Sorten.

Mindestqualität: Hochstämme - 3 x verpflanzt mit Ballen; Stammumfang 12-14 cm, Heister - Höhe 150-200 cm, Sträucher - Höhe 80-150 cm

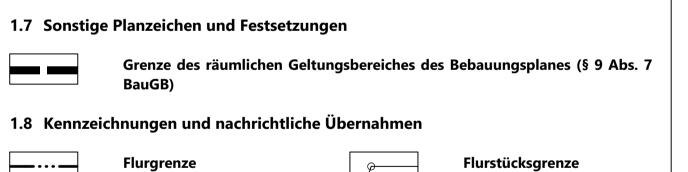
# Innerhalb des Gehölzstreifens ist eine max. 5 m breite Zufahrt auf das Grundstück Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft - Planteil B - Kompensation Entwicklungsziel: Die festgesetzte Fläche zur Entwicklung von Natur und Landschaft (Kompensationsfläche) ist zu einer 'Frischwiese mäßiger Nutzungsintensität' zu entwickeln. Durch Extensivierung ist der pflanzliche sowie tierische Artenreichtum am Standort, insbesondere an Insekten, anzuheben. <u>Pflegemaßnahmen:</u> - zwei- bis dreimalige jährliche Mahd (kein Mulchen), erste Mahd nicht vor dem 01.06., zweite Mahd frühestens 6 Wochen später, bedarfsweise dritte Mahd im - Abtransport des Mähgutes, nachdem es mindestens zwei Tage auf der Fläche lag (Fluchtmöglichkeit für Insekten), - Verzicht auf jeglichen Einsatz von Düngern und Pflanzenschutzmitteln, - Belassen eines wechselnden Altgrasstreifens auf ca. 1/4 bis 1/3 der Fläche. Planteil B - Kompensation\_ 63/10 Hagenstraße

Erhalt von Gehölzstreifen

Vorhandene Gehölze sind dauerhaft zu erhalten und bei Abgang zu ersetzen.

Datengrundlage: Hessische Verwaltung fü

Bodenmanagement und Geoinformation Stand: 05/2024



Vermaßung in Metern 10/1 <del>\* \* \*</del> Bergwerksfeld (s. Hinweis) Geltungsbereich angrenzender BPlan

Baubeschränkungszone (s. Hinweis)

Darstellungen außerhalb des Geltungsbereiches sind, mit Ausnahme der Nutzungsschablone, nur nachrichtlich.

### 2. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN OHNE PLANZEICHEN (§ 9 Abs. 1 BauGB)

## 2.1 Ver- und Entsorgungsleitungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB) Die zur Ver- und Entsorgung des Gebietes notwendigen Leitungen sind unterirdisch zu

## 2.2 Niederschlags- / Oberflächenwasser (§ 9 Abs. 1 Nr. 14 und Abs. 6 BauGB)

entsprechenden Nachweise sind der Genehmigungsplanung beizulegen.

Das auf den Grundstücksflächen anfallende Niederschlagswasser ist durch geeignete Maßnahmen vorrangig zur Versickerung zu bringen bzw., wo dies nicht oder nicht in erforderlichem Umfang möglich ist, zu fassen und mit einer wasserrechtlichen Erlaubnis direkt über eine Kanalisation in ein Oberflächengewässer im Rahmen dessen Kapazität zuzuführen, soweit keine nachteilige Veränderung des Wasserhaushalts zu besorgen ist. In Versickerungsanlagen sowie in das Gewässer darf nur Niederschlagswasser eingeleitet werden, welches nicht behandlungsbedürftig ist bzw. vorbehandelt wurde. Die

## 2.3 Stellplätze, Garagen und Zufahrten (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB)

Außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen sind Stellplätze und Garagen gemäß §12 BauNVO unzulässig.

#### 4 Maßnahmen zur Nutzung solarer Strahlungsenergien (§9 Abs.1 Nr. 23b BauGB) In dem Baugebiet sind die nutzbaren Gebäudedachflächen zu mindestens 50 % mit Photovoltaikmodulen zur Nutzung der einfallenden solaren Strahlungsenergie auszustatten (Solarmindestfläche). Nutzbar ist derjenige Teil der Dachfläche, der für die Nutzung der

Solarenergie aus technischen und wirtschaftlichen Gründen verwendet werden kann. Werden auf einem Dach Solarwärme-Kollektoren installiert, so kann die hiervon beanspruchte Fläche auf die zu realisierende Solarmindestfläche angerechnet werden.

#### 2.5 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und Nr. 24 BauGB)

2.5.1 Dachflächenmaterialien Dacheindeckungen aus den unbeschichteten Metallen Zink, Blei, Kupfer und anderen Materialien, von denen Schadstoffe in das abfließende Niederschlagswasser gelangen können, sind nur mit einer wasserrechtlichen Erlaubnis zulässig.

### 5.2 <u>Dachbegrünung</u>

Dächer von Hauptgebäuden sind extensiv zu begrünen und dauerhaft zu pflegen. Die Aufbaustärke der Vegetationsschicht (durchwurzelbare Schicht) muss mindestens 10 cm, bei Verwendung von vorkultivierten Vegetationsmatten und entsprechender Wasserspeicherschicht mindestens 6 cm betragen. Von der Dachbegrünungspflicht sind auf höchstens 25 %

#### der gesamten Dachfläche - Flächen für technische Anlagen, PV-Anlagen

- Dachflächen, welche als Terrasse oder Wegefläche genutzt werden, - Flächen, welche im Widerspruch zum Nutzungszweck stehen (z. B. für Belichtungszwecke), - Vordächer sowie Eingangsüberdachungen,

- Dachflächen von Nebenanlagen gemäß § 14 BauNVO, ausgenommen.

#### .3 <u>Minimierung der Versiegelung</u>

Die Oberflächen von ebenerdigen Stellplätze sind in luft- und wasserdurchlässigem Aufbau herzustellen oder bei der Verwendung anderer Materialien so anzulegen, dass sie in seitliche Grünflächen entwässern können, sofern wasserwirtschaftliche Belange nicht entgegenstehen.

### BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

### 3.1 Äußere Gestaltung der baulichen Anlagen (§ 91 Abs. 1 Nr. 1 HBO)

#### 3.1.1 Für die Fassaden- und Dachgestaltung ist die Verwendung von reflektierenden und spiegelnden Materialien unzulässig. Von technischen Dachaufbauten darf keine Blendwirkung

für die Verkehrsteilnehmer auf der angrenzenden Bundesstraße bzw. Bahntrasse entstehen.

(§ 91 HESSISCHE BAUORDNUNG I.V.M. § 9 ABS. 4 BAUGB)

3.1.2 Die Gebäudefassaden im Geltungsbereich sind an geeigneter Stelle anteilig zu begrünen, soweit dem andersrechtliche Forderungen (bspw. Brandschutz) nicht entgegenstehen. Die Fassadenbegrünung ist zu pflegen und zu erhalten.

## 3.2 Nutzung, Gestaltung und Bepflanzung der Grundstücksfreiflächen (§ 91 Abs. 1 Nr. 5

Im Flurstück–Nr. 10/1 (Geltungsbereich A) sind mind. 20 % der Grundstücksflächen als Vegetationsfläche anzulegen und dauerhaft gärtnerisch zu unterhalten. Angerechnet werden alle Pflanz-, Einsaat- und Sukzessionsflächen mit natürlichem Bodenanschluss, eingeschlossen die nach § 9 (1) Nrn. 15 und 25 BauGB festgesetzte Gehölzanpflanzung

### 3.3 Werbeanlagen (§ 91 Abs. 1 Nr. 7 HBO)

3.3.1 Werbeanlagen sind nur am Ort der Stätte der Leistung zulässig und müssen den im Gebiet dargebotenen Leistungen dienen.

#### 3.2 Die Errichtung von Werbeanlagen in einer Entfernung bis zu 40 m, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn der B 252 bedarf der Zustimmung der zuständigen Straßenbaubehörde (Hessen Mobil, Straßen- und Verkehrsmanagement Bad Arolsen).

- 3.3.3 Die Errichtung von Pylonen, die eine Fernwirkung erzeugen, bedürfen der Zustimmung der zuständigen Straßenbaubehörde (Hessen Mobil, Straßen- und Verkehrsmanagement Bad
- 3.3.4 Allgemein darf die maximale Höhe von Werbeanlagen 20,0 m nicht überschreiten.
- 3.3.5 Außenwerbung ist möglichst in die Fassade zu integrieren und hat sich in Größe, Form und Farbe dem Gebäude unterzuordnen. Beleuchtete oder durch Strahler abgeleuchtete Werbetafeln sind zulässig. Die Helligkeit von Leuchtreklamen (mittlere räumliche Leuchtdichte) darf nachts 300 Candela pro Quadratmeter nicht überschreiten.
- 3.3.6 Im Gewerbegebiet sind auf den Grundstücken sowie an und auf allen Gebäudeteilen Leuchtreklamen in Neonfarben und mit besonderen Leuchteffekten wie Blink- und Blitzschaltungen oder wechselnden Lichtstärken ganz oder auch nur teilweise sowie Werbung mit wechselndem, bewegtem und laufendem Licht (Schriftflächen) unzulässig. Werbeanlagen sind blendfrei zu gestalten.
- 3.3.7 Lichtreklamen und andere Lichtquellen, die geeignet sind, die klare Erkennbarkeit von Signalen des Eisenbahnverkehres zu beeinträchtigen oder bei denen eine Gefahr von Verwechslungen mit Signalen besteht, sind unzulässig.

### 4. HINWEISE

abzuschneiden oder auf den Stock zu setzen.

Ergeben sich im Zuge der Baumaßnahmen Hinweise auf schädliche Bodenveränderungen oder sonstige Hinweise, die einen Altlastenverdacht begründen können, ist das Regierungspräsidium Kassel, Dezernat 31.1, Am Alten Stadtschloss 1, 34117 Kassel, unverzüglich zu informieren.

Bei der Bebauung der Flächen sind die allgemeinen artenschutzrechtlichen Regelungen zu beachten (§ 39 Abs. 5 BNatSchG, § 44 Abs. 1 BNatSchG). Es ist verboten, Bäume, welche außerhalb gärtnerisch genutzter Grundflächen

stehen, sowie Hecken, lebende Zäune, Gebüsche und andere Gehölze in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September

Zur Vermeidung der Verletzung der artenschutzrechtlichen Verbote (Tötungsverbote) ist daher die Rodung von Gehölzen in der Zeit zwischen dem 01. Oktober und dem 28./29. Februar durchzuführen. Darüber hinaus sind alle Gehölze zu jeder Zeit vor deren Beseitigung von sachkundigem Personal auf Nester, Höhlen usw. zu überprüfen, um artenschutzrechtliche Verbotstatbestände im Vorfeld abwenden zu können.

Bauverbotszone/Baubeschränkungszone Gemäß § 9 Abs. 1 FStrG dürfen entlang von Bundesstraßen außerhalb der zur Erschließung der anliegenden

Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrt in einer Entfernung bis zu 20 m, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, keine Hochbauten errichtet werden (Bauverbotszone). Neben Hochbauten gilt dies auch für Baunebenanlagen, Fahrflächen, Stellplätze, Lagerflächen, Garagen usw. sowie für Aufschüttungen und Abgrabungen

Des Weiteren bedürfen gemäß § 9 Abs 2 FStrG Baugenehmigungen oder nach anderen Vorschriften notwendige Genehmigungen der Zustimmung der Straßenbaubehörde, wenn bauliche Anlagen in einer Entfernung von bis zu 40m, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, errichtet werden sollen (Baubeschränkungszone).

Das Plangebiet liegt innerhalb des im Jahre 1864 auf Kupfererze verliehenen und aufrecht erhaltenen Bergwerksfeldes Twiste, dessen Rechtsinhaberin die Twiste Copper GmbH mit Sitz in Lennestadt ist. Nach Überprüfung der Unterlagen ist aus heutiger Sicht mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit mit bergbaulichen Einwirkungen aus vergangenen Abbautätigkeiten der Gesellschaft bzw. deren Rechtsvorgänger auf das o.a. Planungsvorhaben nicht zu

Bei Erdarbeiten können jederzeit Bodendenkmäler wie Mauern, Steinsetzungen, Bodenverfärbungen und Fundgegenstände, z. B. Scherben, Steingeräte, Skelettreste entdeckt werden. Diese sind nach § 21 HDSchG unverzüglich dem Landesamt für Denkmalpflege, hessenArchäologie, oder der Unteren Denkmalschutzbehörde zu melden. Funde und Fundstellen sind in unverändertem Zustand zu erhalten und in geeigneter Weise bis zu einer Entscheidung zu schützen (§ 21 Abs. 3 HDSchG).

Die geltenden bodenschutzrechtlichen Vorschriften sind zu beachten und einzuhalten. Mutterboden, der bei der Errichtung und Veränderung baulicher Anlagen sowie bei wesentlichen anderen Veränderungen der Erdoberfläche ausgehoben wird, ist in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung oder Vergeudung zu schützen.

Dach-, Oberflächen- und sonstige Abwasser dürfen nicht auf oder über Bahngrund abgeleitet werden. Sie sind ordnungsgemäß in die öffentliche Kanalisation abzuleiten. Die Vorflutverhältnisse dürfen durch Baumaterialien, Erdaushub, etc. nicht zu Ungunsten der DB AG verändert werden.

Die Fläche ist zur Bahnseite hin einzufrieden. Die Einfriedung ist vom Bauherrn bzw. seinen Rechtsnachfolgern laufend instand zu halten und ggf. zu erneuern. Die anfallenden Kosten gehen zur Lasten des Bauherren bzw. seiner Rechtsnachfolger.

Die zum Zeitpunkt der Bauantragsstellung bzw. der Errichtung baulicher Anlagen gültigen Bestimmungen des Hessischen Wasserschutzgesetzes (HWG) sind einzuhalten. Insbesondere wird hingewiesen auf § 37 Grundwasserentnahme und -neubildung, Abs. 5: "Die Grundwasserneubildung darf durch Versiegelung des Bodens oder andere Beeinträchtigungen der Versickerung nicht wesentlich eingeschränkt werden. Insbesondere sind Feuchtgebiete und bedeutsame Einsickerungsbereiche von baulichen Anlagen freizuhalten, soweit nicht andere überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit diese erfordern.", sowie Abs. 6: "Bei erforderlichen Grundwasserabsenkungen ist das entnommene Wasser vor Verunreinigungen zu schützen und, soweit zumutbar und wasserwirtschaftlich geboten, dem Grundwasserleiter wieder zuzuführen".

## Der Geltungsbereich befindet sich innerhalb der der qualitativen Schutzzone IV sowie der quantitativen Schutzzone D

des mit Verordnung vom 01.12.1993 (StAnz. Nr. 51/1993 S. 3156) festgesetzten Heilquellenschutzgebietes für die staatliche anerkannte Heilquelle "Schloßbrunnen" der Stadt Bad Arolsen.

#### Heizöllageranlagen sind gem. § 41 Hess. Wassergesetz (HWG) i. V. m. § 29 Anlagenverordnung (VAwS) beim Landkreis Waldeck-Frankenberg - Fachdienst 6.2 Wasser- und Bodenschutz anzuzeigen.

Durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen enstehen Emissionen, die zu Immissionen an

## benachbarter Bebauung führen können. Es obliegt den Anliegern, für Schutzmaßnahmen zu sorgen.

Mit Stellungnahme vom 05.05.2023 teilte der Kampfmittelräumdienst des Landes Hessen, Regierungspräsidium

Darmstadt, 64278 Darmstadt mit, dass für das Plangebiet aussagefähige Luftbilder vorliegen. Eine Auswertung dieser Luftbilder hat keinen begründeten Verdacht ergeben, dass mit dem Auffinden von Bombenblindgängern zu rechnen ist. Da auch sonstige Erkenntnisse über eine mögliche Munitionsbelastung dieser Fläche nicht vorliegen, ist eine systematische Flächenabsuche nicht erforderlich. Soweit entgegen den vorliegenden Erkenntnissen im Zuge der Bauarbeiten doch ein kampfmittelverdächtiger Gegenstand gefunden werden sollte, ist der Kampfmittelräumdienst unverzüglich zu verständigen.

### Pflanzabstände zu Landwirtschaftsflächen

Bei Anpflanzungen auf den Privatgrundstücken sind die nach dem Hessischen Nachbarrecht einzuhaltenden Pflanzabstände (§ 38 ff.), i. B. zu Landwirtschaftsflächen, zu beachten.

### Planung von Lichtzeichen und Beleuchtungsanlagen

Bei Planung von Lichtzeichen und Beleuchtungsanlagen (z.B. Baustellenbeleuchtung, Parkplatzbeleutung, Leuchtwerbung aller Art etc.) in der Nähe der Gleise oder von Bahnübergängen etc. hat der Bauherr sicherzustellen, dass Blendungen der Triebfahrzeugführer ausgeschlossen sind und Verfälschungen, Überdeckungen und Vortäuschungen von Signalbildern nicht vorkommen.

### Schutz des Mutterbodens (gem. § 202 BauGB)

Schutz der wildlebenden Tier- und Pflanzenarten

Mutterboden, der bei der Errichtung und Veränderung baulicher Anlagen sowie bei wesentlichen anderen Veränderungen der Erdoberfläche ausgehoben wird, ist in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung oder Vergeudung zu schützen.

Es wird darauf hingewiesen, dass seit dem 25.Mai 2023 das Hessische Gesetz zum Schutz der Natur und zur Pflege der Landschaft (Hessisches Naturschutzgesetz - HeNatG) in Kraft getreten ist. Gemäß diesem Landesgesetz sind u.a. Regelungen zum Schutz von lichtempfindlichen Tier- und Pflanzenarten (§ 35 HeNatG) sowie zur Vermeidung von Vogelschlag an Glasflächen (§ 37 HeNatG) zu beachten.

#### Stellplatz- und Ablösesatzung Die Satzung der Stadt Bad Arolsen über die Stellplatzpflicht sowie die Gestaltung, Größe, Zahl der Stellplätze oder

Garagen und Abstellplätze für Fahrräder und die Ablösung der Stellplätze für Kraftfahrzeuge in ihrer jeweils gültigen Fassung ist zu beachten.

## Wasser- und Bodenschutz

Für die Versickerung von Niederschlagswasser sowie für eine Einleitung in ein Gewässer ist eine wasserrechtliche Erlaubnis gemäß §§ 8 und 9 WHG erforderlich. Diese ist rechtzeitig vor Baubeginn bei der zuständigen Wasserbehörde zu beantragen. Dem Antrag sind unter anderen Berechnungen zur Bemessung der Versickerungsflächen unter Berücksichtigung des Wasseranfalles, der verwendeten Materialien und der Versickerungsfähigkeit des Bodens sowie Rückhaltung und Vorbehandlung von Niederschlagswasser beizufügen. Für eine Einleitung von Niederschlagswasser, Abwasser und die Errichtung sowie für den Betrieb von Anlagen zum

Umgang mit wassergefährdeten Stoffen ist rechtzeitig die jeweilige Zulassung bei der zuständigen Wasserbehörde

## Es wird bescheinigt, dass die Grenzen und Bezeichnungen der Flurstücke mit dem Nachweis des Liegenschaftskatasters

nach dem Stand vom ..... .....übereinstimmen. Kaufungen, den .....

#### Dipl.-Ing. Carsten Mai Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur

RECHTSGRUNDLAGEN

ihrer jeweils gültigen Fassung.

#### Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBI. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394).

Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017

(BGBI. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 03. Juli 2023 (BGBI. 2023 I Nr. 176). Planzeichenverordnung 1990 (PlanzV 90) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 1990 (BGBI. I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802). Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225).

Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 | Nr. 225). Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBI. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 08. Mai 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 151). Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt

geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBI. 2023 | Nr. 409). Hessisches Gesetz zum Schutz der Natur und zur Pflege der Landschaft (HeNatG) vom 25. Mai 2023 (GVBl. I S. 379), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 28. Juni 2023 (GVBI. S. 473, 475).

Hessisches Wassergesetz (HWG) vom 14. Dezember 2010 (GVBI. I S. 548), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes

Satzung der Stadt Bad Arolsen über die Stellplatzpflicht sowie die Gestaltung, Größe, Zahl der Stellplätze oder Garagen

und Abstellplätze für Fahrräder und die Ablösung der Stellplätze für Kraftfahrzeuge (Stellplatz- und Ablösesatzung) in

vom 28. Juni 2023 (GVBI. S. 473, 475). Hessisches Gesetz über das öffentliche Vermessungs- und Geoinformationswesen (HVGG) vom 6. September 2007 (GVBI. I S. 548), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30. September 2021 (GVBI. S. 602).

Hessische Bauordnung (**HBO**) in ihrer jeweils gültigen Fassung.

Hessische Gemeindeordnung (**HGO**) in ihrer jeweils gültigen Fassung.

durch die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bad Arolsen gem. § 2 Abs. 1 BauGB am 28.09.2023

Ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses

gem. § 2 Abs. 1 BauGB in den Waldeckischen Landeszeitung am 06.10.2023

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB vom 09.10.2023 bis einschl. 08.11.2023

#### Ortsübliche Bekanntmachung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit in den Waldeckischen Landeszeitung am 06.10.2023

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom 09.10.2023 beteiligt bis einschl. 08.11.2023

### Entwurfs- und Veröffentlichungsbeschluss

gemäß § 3 Abs. 2 Satz 3 BauGB mit Schreiben vom 19.07.2024

durch die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bad Arolsen am 11.07.2024 Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 19.07.2024 beteiligt bis einschl. 23.08.2024 Benachrichtigung der nach § 4 Abs. 2 BauGB Beteiligten

#### Veröffentlichung im Internet

sowie zeitgleich auf der Internetseite der Stadt.

sowie zeitgleich auf der Internetseite der Gemeinde.

VERFAHRENSVERMERK

des Bebauungsplanentwurfs mit Text und Begründung, inkl. Umweltbericht gem. § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 19.07.2024 bis einschl. 23.08.2024 Ortsübliche Bekanntmachung der Veröffentlichung im Internet

### Erneute Veröffentlichung im Internet

Bad Arolsen, den

Bad Arolsen, den

des Bebauungsplanentwurfs mit Text und Begründung, inkl. Umweltbericht gem. § 3 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 4a Abs. 3 BauGB in der Zeit vom ....... bis einschl. ....... Ortsübliche Bekanntmachung der erneuten Veröffentlichung im Internet

gem. § 3 Abs. 2 BauGB und § 4a Abs. 4 in der Waldeckischen Landeszeitung vom 19.07.2024

gem. § 3 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 4a Abs. 3 BauGB in der Waldeckischen Landeszeitung Nr. 40 vom ........

durch die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bad Arolsen gem. § 10 Abs. 1 BauGB am ..

Der Magistrat Marko Lambion

Stadt Bad Arolsen

(Bürgermeister)

#### Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen, wird hiermit ausgefertigt. Bad Arolsen, den Stadt Bad Arolsen Der Magistrat

Marko Lambion (Bürgermeister)

Ortsübliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gem. § 10 Abs. 3 BauGB in Waldeckischen Landeszeitung vom

Der durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bad Arolsen am ... beschlossene Bebauungsplan in der Fassung vom ...... ist gem. § 10 BauGB mit Bekanntmachung in Kraft

> Stadt Bad Arolsen Der Magistrat



# Ergänzende Festsetzungen siehe Nr. 2.4 sowie in der Begründung unter Nr. 5.5



## **BEBAUUNGSPLAN** Mengeringhausen NR. 7 B "Hagenstraße - Am Twister Weg"

## - ENTWURF, erneut -

tenausschnitt: © OpenStreetMap-Mitwirkende 2023

Stand: 16.09.2024

Maßstab: 1:1.000

34119 Kassel 0561 - 3 32 32

pwf AG

Herkulesstraße 39

Bad Arolsen-Mengeringhausen

**Stadt Bad Arolsen**